

Ausschussgemeinschaft



K.H. Schell

/

Daniela Schell

/

Gisela Helgath

Stadt Weiden
Herr Oberbürgermeister
Kurt Seggewiß
Neues Rathaus

92637 Weiden

30.10.2007

Antrag zur Stadtratssitzung am 19.11.2007

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Seggewiß,

nach Auskunft von Frau Dippold beachtet die Stadt das Informationsfreiheitsgesetz nicht, da es sich nach Ihrer Darstellung um eine Bundesnorm für Bundesbehörden handelt.

Die Ausschussgemeinschaft beantragt daher das Informationsfreiheitsgesetz für Weiden umzusetzen, in dem Weiden sich eine entsprechende Satzung gibt (siehe Anlage).

Begründung: Unsere Demokratie wird erst wirklich gelebte Demokratie wenn auch für alle Bürger die gleichen Informationsmöglichkeiten herrschen, so wie es im Grundgesetz der BRD und in der Bayerischen Verfassung (Art.5.1 GG und Art.112.2 BV) verankert ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Bürgern auf Gemeindeebene dieses Recht verwehrt werden soll, wenn es in doppelter Hinsicht bereits zu unseren Rechten zählt.

Mit freundlichem Gruß

Gisela Helgath

Anlage: Vorschlag für eine Satzung zur Informationsfreiheit

Vorschlag für eine Informationsfreiheitssatzung

Stadtratsbeschluss:

Aufgrund des Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Weiden folgende Satzung:

Satzung zur Informationsfreiheit

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Gemeinde gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Gemeinde den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. 12

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Gemeinde einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Gemeinde hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Gemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Gemeinde Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde.

Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostenerhebung:

Eine angemessene Kostenerhebung erscheint uns sehr sinnvoll, um die Verwaltungen nicht zu sehr zu belasten. Dies soll ortsüblich geregelt werden.